



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Vereinfachte Steuererklärung für ArbeitnehmerInnen

1. Seit wann gibt es in Schleswig-Holstein die Möglichkeit zur Erstellung einer vereinfachten Steuererklärung für ArbeitnehmerInnen (Pilot- und Echtbetrieb)?

Antwort:

Die vereinfachte Steuererklärung für Arbeitnehmer ist in Schleswig-Holstein im Jahr 2005 für den Veranlagungszeitraum 2004 im Echtbetrieb eingeführt worden. Eine Pilotierung ist nicht erfolgt.

2. Für wie viele (absolut und prozentual) aller Veranlagungen kommt die vereinfachte Steuererklärung für ArbeitnehmerInnen seit Einführung jährlich in Betracht?

Antwort:

Nach einer im Juli 2004 vorgenommenen Auswertung, die auf Einkommensteuerveranlagungen für die Zeiträume 2002 und 2003 beruhte, konnte die vereinfachte Steuererklärung für Arbeitnehmer in 407.898 Fällen von insgesamt 666.561 überprüften Fällen (entspricht 61,2 %) verwendet werden. Weitere Auswertungen sind nicht vorgenommen worden.

Die Zahl der Arbeitnehmer, für die die vereinfachte Steuererklärung in Betracht kommt, dürfte sich aber durch zwischenzeitliche Gesetzesänderungen – etwa im Bereich der Sonderausgaben ab 2005 durch das Alterseinkünftegesetz und ab 2010

durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung – deutlich verringert haben, da dadurch die erforderlichen Angaben wesentlich umfangreicher geworden sind und sich in einem zweiseitigen Erklärungsvordruck nicht mehr darstellen lassen.

3. Bei wie vielen Veranlagungen (absolut und prozentual) wird die Möglichkeit der vereinfachten Steuererklärung für ArbeitnehmerInnen jährlich tatsächlich genutzt?

Antwort:

In den Veranlagungszeiträumen 2008 und 2009 wurde nach Schätzung des Amtes für Informationstechnik in 2 % aller Arbeitnehmer-Veranlagungen die Möglichkeit der vereinfachten Steuererklärung für Arbeitnehmer genutzt. Dies entspricht für den Veranlagungszeitraum 2008 einer absoluten Zahl von ca. 12.700 Fällen, für 2009 von ca. 12.000 Fällen.

4. Hält die Finanzverwaltung vor dem Hintergrund der ermittelten Daten weitere Informationsmaßnahmen zur Bekanntmachung der Möglichkeit der Abgabe einer vereinfachten Steuererklärung für ArbeitnehmerInnen für erforderlich? Wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant?

Antwort:

Die Finanzverwaltung strebt an, den Anteil der elektronisch übermittelten Steuererklärungen weiter zu erhöhen. Informationsmaßnahmen zugunsten der vereinfachten Steuererklärung für Arbeitnehmer, die bundeseinheitlich nur in Papierform angeboten wird, werden daher nicht mehr für erforderlich gehalten.

5. Ergeben sich für die Finanzverwaltung seit Einführung der vereinfachten Steuererklärung spürbare Entlastungen, Effizienzsteigerungen oder andere Vorteile? Wenn ja, bitte ich, diese zu beschreiben und wenn möglich zu quantifizieren.

Antwort:

Bei der Einführung der vereinfachten Steuererklärung für Arbeitnehmer stand das Ziel im Vordergrund, die Steuererklärung einfacher, verständlicher und damit bürgerfreundlicher zu gestalten. Für die Finanzverwaltung waren lediglich Kostenvorteile in Bezug auf Papier, Druck, Transport und Aktenumfang zu erwarten, zu denen keine Erhebungen durchgeführt worden sind.